

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom
18. Dezember 1978 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 08.04.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 08.04.2022 die folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18.12.1978 beschlossen:

§1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Gütersloh nimmt nach der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 02.05.1987 (AB 1.REG.Dt. 1978, S. 151) die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahr.
- (2) Die Einwohner der Stadt Gütersloh und Personen, die in der Stadt verunglücken oder erkranken sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§2 Aufgaben des Rettungsdienstes

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl.

Notfallpatienten sind Patienten, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.

- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter angemessener Betreuung zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.

§3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens
 - Grundgebühr je Patient 110,00 €
 - Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer 2,00 €

 - b) für den Einsatz eines Rettungswagens
 - Grundgebühr je Patient 835,00 €
 - Gebühr je Kilometer ab dem 51. Kilometer 2,00 €

 - c) für den Einsatz eines Notarztes
 - Grundgebühr je Patient 566,00 €
- (2) Entfällt.
- (3) Für die Mitnahme von Begleitpersonal besteht kein Anspruch.
- (4) Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig.
- (6) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers durch die Sozialversicherungsträger wird von dieser Satzung nicht berührt.

§4 Gebührengläubiger und –schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Gütersloh.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
- a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist spätestens zwei Wochen danach an die im Gebührenbescheid genannte Kasse zu zahlen.
- (2) Bei gegenüber gesetzlichen Krankenkassenanspruchsberechtigten erfolgt die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis der Gebührenbescheid erfüllt ist.

§6 Notwendigkeitsbescheinigung

- (1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- (2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.“

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.